



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-L880.014/0010-II 3/2009

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Wien  
Graz  
Linz  
Innsbruck

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Wien  
Graz  
Linz  
Innsbruck

An die

Korruptionsstaatsanwaltschaft

Wien

An die

Vollzugsdirektion

Wien

Betrifft: Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten; Sicherstellung einer objektiven und jeden Anschein der Voreingenommenheit ausschließenden Verfahrensführung

Nach den Erlässen des **Bundesministeriums für Justiz vom 15. September 1989, 880.014/12-II.3/1989** (JABI. Nr. 57/1989) und **30. September 1999, BMJ-L880.014/37-II.3/1999** (JABI. Nr. 31/1999), waren Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen zu prüfen. Mit Erlass des **BMJ vom 17.2.2008, BMJ-L590.000/0012-II 3/2008** (Punkt A.6.) wurde die Vorgehensweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen

Sicherheitsorgane der neuen Rechtslage aufgrund des Inkrafttretens des Strafprozessreformgesetzes angepasst.

Dennoch sind in der Praxis Unsicherheiten über die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bei Ermittlungen zur Aufklärung des gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bzw. Strafvollzugsbediensteten gerichteten Verdachts einer Misshandlung (Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) aufgetreten. Auch in der Öffentlichkeit ist Kritik geübt und bezweifelt worden, dass die Ermittlungen in diesen Fällen frei von Voreingenommenheit wären.

Aus diesen Gründen soll die Erlasslage umfassend erneuert werden, um von vornherein jeden Anschein einer befangenen oder voreingenommenen Führung der Ermittlungen zu vermeiden. Deshalb ist auch ab Bekanntwerden des Verdachts jede öffentliche Beurteilung des Verdachts und insbesondere jede Rechtfertigung behördlichen Handelns tunlichst zu vermeiden.

## A. Allgemeines

1. Österreich hat das **Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** unterzeichnet und mit Wirksamkeit vom 17. Oktober 1987 ratifiziert (BGBl.Nr. 492/1987). Gegenstand dieses Übereinkommens sind Übergriffe staatlicher Organe und verpflichtet die Vertragsstaaten zur wirksamen Vorbeugung, Aufklärung und Strafverfolgung.

Die Bestimmungen des Übereinkommens, auf die der Erlass Bezug nimmt, lauten wie folgt:

### Artikel 1 Abs. 1

*„(1) Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Folter“ jede Handlung, durch die einer Person **vorsätzlich große körperliche oder seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, zum Beispiel um von ihr oder einem Dritten eine Aussage oder ein Geständnis zu erlangen, um sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einem Dritten begangene Tat zu bestrafen oder um sie oder einen Dritten einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen, auf irgendeiner Art von Diskriminierung beruhenden Grund, wenn diese Schmerzen oder Leiden von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden. Der Ausdruck umfasst nicht Schmerzen***

*oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Sanktionen ergeben, dazu gehören oder damit verbunden sind.*

#### **Artikel 2 Abs. 1**

(1) Jeder Vertragsstaat trifft wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche oder sonstige Maßnahmen, um Folterungen in allen seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern.

#### **Artikel 13**

*Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass jeder, der behauptet, er sei in einem der Hoheitsgewalt des betreffenden Staates unterstehenden Gebiet gefoltert worden, das **Recht auf Anrufung der zuständigen Behörden und auf umgehende unparteiische Prüfung seines Falles durch diese Behörden** hat. Es sind **Vorkehrungen** zu treffen, um sicherzustellen, dass der Beschwerdeführer und die Zeugen **vor jeder Misshandlung oder Einschüchterung wegen ihrer Beschwerde oder ihrer Aussagen geschützt** sind.*

#### **Artikel 15**

*Jeder Vertragsstaat trägt dafür Sorge, dass **Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt worden sind, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden**, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde.*

#### **Artikel 16 Abs. 1**

(1) *Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, in jedem seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiet andere **Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen, wenn diese Handlungen von einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis begangen werden. Die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 aufgeführten Verpflichtungen bezüglich der Folter gelten auch entsprechend für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.“*

Die Konvention garantiert somit im Falle jeglicher Behauptung einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung das Recht auf umgehende unparteiische Prüfung des Falles (Art. 13 und 16 Abs. 1), im Falle vorsätzlicher Zufügung großer körperlicher oder seelischer Schmerzen oder Leiden überdies das Verbot der Verwertung der durch diese Folter herbeigeführten Aussagen (Art 15). Dieses Beweisverwertungsverbot ist in § 166 Abs. 1 Z 1 StPO einfach gesetzlich umgesetzt.

2. Ein weiteres internationales Instrument auf diesem Gebiet stellt das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender

Behandlung oder Strafe dar (BGBl. 74/1989). Dieser Staatsvertrag trat für Österreich mit 1. Mai 1989 in Kraft.

Kern dieses Übereinkommens ist die Einrichtung des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, welches durch Besuche in den Mitgliedsstaaten die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, prüft, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen zu stärken. Anlässlich des letzten Besuchs des Komitees in Österreich in der Zeit vom 15. bis 25. Februar 2009 wurde über Misshandlungsvorwürfe im Bereich der Justizanstalten nicht berichtet.

## **B. Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden:**

1. Schon der Grundsatz der Amtswegigkeit (§ 2 Abs. 1 StPO) verpflichtet Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Verdacht einer Misshandlung iSv Art. 1 und 16 des UN- Übereinkommens in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären. Der Verpflichtung zur Objektivität (§ 3 StPO) entspricht es, dass – von unaufschiebbaren Amtshandlungen abgesehen – die Ermittlungen von Organen geführt werden, die nicht als befangen gelten (§ 47 Abs. 1 Z 1 StPO).

Hinreichende Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens können sich in diesem Zusammenhang nicht nur aus im Zuge einer Amtshandlung oder in einer Anzeige geäußerten Vorwürfen, sondern auch aus sichtbaren Verletzungsspuren oder ärztlichen Berichten im Zuge einer Einlieferung ergeben (§ 1 Abs. 2 StPO). Über diesen Verdacht ist der Staatsanwaltschaft (von dem jeweiligen zuständigen Landeskriminalamt, bzw. in Wien vom Büro für Besondere Ermittlungen, oder vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 StPO zu berichten. Vor einer Berichterstattung sind jedoch gegebenenfalls die unaufschiebbaren notwendigen Maßnahmen zur Beweissicherung zu ergreifen (bildliche Dokumentation der Verletzungsspuren; Sicherung sonstiger Spuren, Objektivierung des Geschehensablaufs unter Einschluss der Tatortbeschreibung und des zwischen Tat und Erhebung des Vorwurfs verstrichenen Zeit, Ausforschung und Feststellung der in Betracht kommenden Organe und allenfalls unbeteiligter Zeugen, etc.). In diesem Bericht sind auch die weiteren beabsichtigten Ermittlungsschritte

anzuführen, insbesondere auch die Reihenfolge der beabsichtigten Vernehmungen. Von dringlichen Ermittlungsmaßnahmen, die der staatsanwaltschaftlichen Anordnung (bzw. auch einer gerichtlichen Bewilligung) bedürfen, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich (im Journal) zu verständigen.

2. Nach Berichterstattung (Punkt B.1.) hat die Kriminalpolizei grundsätzlich die Ermittlungen voranzutreiben, ohne eine ausdrückliche Anordnung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung weiterer Ermittlungen abwarten zu müssen. Solche hat sie nur dann nicht vorzunehmen, wenn die Staatsanwaltschaft etwas anderes anordnet oder die Ermittlungen ganz oder teilweise (§ 103 Abs. 2 StPO) an sich zieht. Gleiches gilt, wenn der Vorwurf der Misshandlung unmittelbar bei bzw. vor der Staatsanwaltschaft erhoben wird. Die Staatsanwaltschaften haben mit den Ermittlungen die unter Punkt B.1. genannten Sicherheitsbehörden zu betrauen, um den Anschein einer Befangenheit zu vermeiden.

Die Reihenfolge der Vernehmung ist nach Lage des Falls grundsätzlich so zu gestalten, dass jeder Anschein einer bevorzugten Behandlung beschuldigter Organe der Behörden vermieden wird. In Fällen von öffentlichem Interesse oder schwieriger Beweislage sollte sich die Staatsanwaltschaft an der Vernehmung beteiligen, die tunlichst in zeitlicher Nähe zum erhobenen Vorwurf durchzuführen ist; vor einer Ausfolgung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des Protokolls der Vernehmung ist jeweils zu prüfen, ob dadurch Interessen des Verfahrens beeinträchtigt werden könnten (Verhinderung der Absprache; § 96 Abs. 5 StPO).

Besonderes Augenmerk ist auf die Ausforschung möglicher unbeteiligter Zeugen des Vorfalls zu legen (etwa auch durch Auswertung des Bildmaterials, das im Zuge der Aufnahme einer Demonstration gewonnen wurde; siehe dazu § 54 Abs. 5 bis 7 SPG).

Bei Vorwürfen von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind, wird ehest möglich eine kontradiktorische Vernehmung bzw. in geeigneten Fällen auch eine Tatrekonstruktion (etwa bei Schilderung einer Misshandlung auf einem Wachzimmer) bei Gericht zu beantragen sein. Auf die Möglichkeit der kontradiktorischen Vernehmung des Beschuldigten wird gleichfalls aufmerksam gemacht. Eine solche wäre vor allem dann sinnvoll, wenn mit Verfahrenstrennungen zu rechnen sein wird und eine Berufung auf den Zeugnisverweigerungsgrund des § 157 Abs. 1 Z 1 StPO vermieden werden soll. Das Bundesministerium für Justiz empfiehlt, dem

einzuleitenden Verfahren in zeitlicher Hinsicht Vorrang einzuräumen und den behaupteten Vorwurf rasch aufzuklären.

3. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen oder sonst verdichteten Hinweisen auf eine Verletzung (Schilderung einer Misshandlung, die nicht folgenlos geblieben sein kann) wird von der Staatsanwaltschaft unverzüglich (in zeitlicher Nähe zum Verletzungszeitpunkt) ein Sachverständigengutachten – in Haftfällen allenfalls nach Erstbesichtigung durch den Arzt der Justizanstalt – zur möglichen Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung zu beauftragen sein.

4. Auf die Möglichkeit der Bestimmung der Zuständigkeit einer anderen Staatsanwaltschaft gemäß § 28 StPO wird hingewiesen. Eine solche Vorgangsweise wird – wie in der Praxis der Oberstaatsanwaltschaften ohnedies zu beobachten – dann in Erwägung zu ziehen sein, wenn sich der Vorwurf gegen höhere bzw. leitende Organe der Kriminalpolizei im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft richtet. Auch eine Antragstellung nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO kann sich (je nach den Erfordernissen des Einzelfalles) als sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit bei Vorwürfen gegen höhere bzw. leitende Organe erweisen.

5. Würde sich im Falle der Richtigkeit der Vorwürfe die Beweislage ändern (§ 166 StPO), wird es sich in der Regel empfehlen, mit der Entscheidung über die Anklage im laufenden Verfahren gegen die Person, die die Anschuldigungen erhoben hat, bis zu einem – zumindest vorläufigen – Ergebnis der Prüfung des Vorwurfs zuzuwarten, es sei denn, dass dies mit einer Verlängerung der Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft verbunden wäre. In diesem Fall müsste die Prüfung der gegen die Organe der Sicherheitsbehörde erhobenen Vorwürfe als selbständige Vorfrage im laufenden Verfahren (während der Hauptverhandlung) – unabhängig von dem gegen die Beamten zu führenden Ermittlungsverfahrens – vorgenommen werden.

6. Wird ein nicht offenbar haltloser Vorwurf erstmals während der Hauptverhandlung erhoben, so wird gleichfalls zumeist der ehesten Beendigung der Hauptverhandlung der Vorzug zu geben sein. In diesen Fällen werden (ungeachtet einer gebotenen Antragstellung gemäß § 263 StPO) die entsprechenden Beweisaufnahmen unverzüglich im laufenden Verfahren zu erfolgen haben, um die Frage des Misshandlungsvorwurfs und des sich daraus ergebenden Beweisverbotes abzuklären.

7. Um den Grundgedanken des Art. 13 des Übereinkommens (Gewährleistung eines unparteiischen Verfahrens, Schutz vor Einschüchterung) Rechnung zu tragen, wird eine Vernehmung, Ausführung und Überstellung (§§ 97, 98 Abs. 1 StVG iVm § 184 StPO) eines Untersuchungshäftlings, der einen nicht offenbar haltlosen Misshandlungsvorwurf gegen Organe einer Sicherheitsbehörde erhoben hat, in ein Amtsgebäude dieser Dienststelle der Sicherheitsbehörde nicht in Betracht kommen.

8. Die Leiter der Justizanstalten werden unter einem um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfes gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. In solchen Fällen ist zur Verdachtsklärung binnen 24 Stunden ein Anfallsbericht (§ 100 Abs. 2 Z 1 StPO) samt einer Stellungnahme des Leiters der Justizanstalt an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat mit den Ermittlungen entweder die Kriminalpolizei zu betrauen, oder die Ermittlungen selbst durchzuführen (vgl. Punkt B.2.).

### **C. Verleumdung**

1. Zur Gewährleistung der in Art. 13 und 16 Abs. 1 des UNO-Übereinkommens verbürgten Rechtes des Betroffenen auf umgehende unparteiische Prüfung seines geäußerten Misshandlungsvorwurfes, soll ein Ermittlungsverfahren (§ 1 StPO) gegen den Betroffenen wegen wahrheitswidriger Erhebung von Vorwürfen vorerst nicht eingeleitet werden, es sei denn, dass besondere Gründe (Verjährung) dafür sprechen. Überhaupt wäre jeder Anschein zu vermeiden, dass der Beschwerdeführer wegen der Erhebung seiner Vorwürfe eingeschüchtert oder dass sonst aus diesem Grund gegen ihn vorgegangen werde. Wurde der gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde (bzw. gegen einen Strafvollzugsbediensteten) erhobene Vorwurf durch die Ermittlungen nicht erhärtet, so liegt nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz so lange kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verleumdung vor, als nicht konkrete Umstände auf einen hinreichenden Tatverdacht hinweisen, der auch das subjektive Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) umfasst. In diesem Fall sollte von der Staatsanwaltschaft erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens gegen ein Organ einer Sicherheitsbehörde (bzw. gegen einen Strafvollzugsbediensteten), d.h. nach Vorliegen der daraus gewonnenen Beweisergebnisse, die Voraussetzungen der

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geprüft werden. Zur Vermeidung einer zwischenzeitig eintretenden Verjährung soll ein Fristvormerk gesetzt werden.

2. Bei der Prüfung eines hinreichenden Tatverdachtes gegen den Beschwerdeführer sollte auch in Betracht gezogen werden:

a.) Offenbar haltlose und solche Beschuldigungen, die derart unglaubwürdig sind, dass ein behördliches Einschreiten nicht wahrscheinlich ist, setzen den Angeschuldigten nicht einmal der konkreten Gefahr behördlicher Verfolgung aus. In diesen Fällen kommt daher eine Verfolgung wegen § 297 StGB nicht in Betracht. Gleiches gilt für Beschuldigungen, die durch sofortige einfache Ermittlungen noch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den angeschuldigten Beamten widerlegt werden können (z.B. durch Einsicht in den Dienstplan).

b.) Die Tathandlung nach § 297 StGB besteht darin, dass der Täter eine bestimmte Person (oder eine Mehrzahl bestimmter Personen) falsch verdächtigt. Hierzu genügt grundsätzlich die Angabe von Merkmalen, die auf diese Person hinweisen. Wird diese Person aber z.B. nach einem allgemeinen Misshandlungsvorwurf gegen Beamte, die eine Vernehmung durchgeführt haben, bei der Gegenüberstellung mit diesen Beamten nicht identifiziert, so fehlt die im § 297 StGB vorausgesetzte „Gefahr einer behördlichen Verfolgung“.

c.) Bei Beschuldigungen, die in Ausübung eines Verteidigungsrechts erhoben werden, ist ein großzügiger Maßstab anzulegen. Zwar kann die Wahrnehmung der Verteidigung in Strafverfahren nicht den wahrheitswidrigen Vorwurf einer strafbaren Handlung rechtfertigen, doch bildet bloßer Wortüberschwang aus erlaubter Verteidigung noch keine Verleumdung (LSK 1978/252). Auch ist die Stresssituation des Beschuldigten, vor allem wenn er sich in Haft befindet, angemessen zu berücksichtigen, sodass ein unmittelbarer Widerruf konkreter Misshandlungsvorwürfe in der Regel auf mangelnden Vorsatz oder zumindest auf den Strafaufhebungsgrund nach § 297 Abs. 2 StGB schließen lässt.

d.) Der Grundsatz „in dubio pro reo“ kann sich in den beiden in Betracht kommenden Verfahren (gegen den Beamten, die Beamtin und gegen den Beschwerdeführer) „gegenläufig“ auswirken. In nicht wenigen Fällen wird das Verfahren gegen den eines Übergriffs beschuldigten Beamten eingestellt werden, ohne dass der Tatverdacht restlos beseitigt ist. Verbleiben in diesem Sinn Zweifel, die trotz Verfahrenseinstellung ein Zutreffen des erhobenen Vorwurfs zumindest möglich



erscheinen lassen, so ist ein Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen wegen § 297 StGB nicht einzuleiten.

#### **D. Inkrafttreten und Aufhebungen**

Dieser Erlass tritt mit **1. Jänner 2010** in Kraft.

Mit **31. Dezember 2009** treten die folgenden Erlässe des Bundesministeriums für Justiz außer Kraft:

1. Erlass vom **15. September 1989, BMJ-L880.014/12-II.3/1989** (JABI. Nr. 57/1989) betreffend dem UNO-Übereinkommen gegen Folter; Beweisverwertungsverbot; Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe von Sicherheitsbehörden;
2. Erlass vom **30. September 1999, BMJ-L880.014/37-II.3/1999** (JABI. Nr. 31/1999) über die Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden (Ergänzung des Erlasses vom 15. September 1989, JABI. Nr. 57) und zur Handhabung der jährlichen Berichterstattung (Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995);
3. Erlass vom **31. Mai 1991, BMJ-L880.014/16-II.3/1991** (JABI. Nr. 27/1991) über das UNO-Übereinkommen gegen Folter; Europäische Übereinkommen zur Verhütung der Folter; Verfolgung von Beschwerdeführern wegen Verleumdung;
4. Erlass vom **21. Dezember 2000, BMJ-L880.014/48-II.3/2000** über die Vorgangsweise bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden oder Strafvollzugsbedienstete; Erlass des Bundesministeriums für Inneres über die Verpflichtung zur unverzüglichen Sachverhaltsmitteilung an die StA;
5. **Punkt A.6** des Erlasses vom **19. Februar 2008, BMJ-L590.000/0012-II 3/2008** (JABI. Nr. 15/2008) zu einzelnen in der Praxis aufgetretenen Fragen und Problemkreisen seit In-Kraft-Treten der Strafprozessreform.

\* \* \*

Die an die neue Rechtslage angepassten Formblätter für die jährliche Berichterstattung wurden bereits mit Erlass des **BMJ vom 16. April 2009, BMJ-L370.004/0001-II 3/2009** versandt. Es wird aufmerksam gemacht, dass diese Daten einer besonderen öffentlichen Wahrnehmung unterliegen und für die Erstellung des

jährlichen Sicherheitsberichtes der Bundesregierung von besonderer Bedeutung sind.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften daher, unter Verwendung der Formblätter sowohl über die in ihrem Bereich angefallenen Verfahren personenbezogen zu berichten, als auch bekannt zu geben, wie viele Ermittlungsverfahren von Amts wegen eingeleitet wurden, ohne dass der Betroffene den Vorwurf einer Misshandlung erhoben hat.

\*\*\*

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwaltschaften sowie die Korruptionsstaatsanwaltschaft werden ersucht, diesen Erlass, der auch im JABI. verlautbart, im Intranet abrufbar gemacht und im RIS veröffentlicht werden wird, allen in Strafsachen tätigen Richterinnen und Richtern, allen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, allen Richteramtswärterinnen und Richteramtswärtern sowie allen Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten zur Kenntnis zu bringen.

06. November 2009  
Für die Bundesministerin:  
Mag. Christian Pilnacek

Elektronisch gefertigt